

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr „Paul Hirsch“ Graal-Müritz**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 334, 394) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 11.02.2022 und nach Bestätigung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2022 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr „Paul Hirsch“ Graal-Müritz, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Reserveabteilung,
- Ehrenabteilung und
- Jugendabteilung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung und
- die fördernden Mitglieder.

### § 3 Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht. Die Mitglieder müssen unbescholten sein sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die Voraussetzungen zum Eintritt in den aktiven Dienst nach § 3 Abs. 1 Satz 2 müssen weiterhin vorliegen und die Bereitschaft, anlassbezogen sowie im Notfall aktiv mitzuwirken, muss gegeben sein. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen, die zur Folge haben, dass das Mitglied für den Einsatz- und Ausbildungsdienst nicht mehr regelmäßig zur Verfügung steht, möglich. Die Entscheidung zum Übertritt trifft der Vorstand.

## **§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

Für Reservemitglieder entfällt der Punkt 1.

## **§ 5 Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 6 Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung sowie auf die Anrechnung der Mitgliedszeit als Dienstzeit und folglich nicht auf Jubiläumsgewährungen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
  2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an die Gemeinde (die Bürgermeisterin/den Bürgermeister) zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den/die Gemeindeführer/in, die Gruppen-, Zug- und Verbandführer/innen und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) zu übermitteln ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- ein/e Vertreter/Vertreterin der Verbandsführerinnen und Verbandsführer, der Zugführerinnen und Zugführer, der Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- ein Verantwortlicher aus dem aktiven Dienst für die Ehrenabteilung,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart,
- der/die Ausbildungsbeauftragte
- der/die Sicherheitsbeauftragte

(2) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes (die Bürgermeisterin/der Bürgermeister) durch die Dienstanweisung.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannanwärtern,
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,

6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge nach Klärung der Anzahl und Notwendigkeit mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
8. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
9. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übermitteln ist.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 12 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl steht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung oder sofern sie/er ebenfalls selbst zur Wahl steht, das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche Eignung für das Amt anhand eines Führungszeugnisses nachweisen kann,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der/die Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(6) Für den weiteren Vorstand ist wählbar, wer das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahlen der bisherigen Vorstandsmitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(7) Als Gruppen-, Zug- und Verbandsführer ist wählbar, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.



(9) Als Vorstandsmitglied, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgeübten Führungsfunktionen (Gruppen-, Zug- und Verbandsführer) haben weiterhin Bestand.

(10) Der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt, die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu den aktiven Mitgliedern.

(11) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt nach Zustimmung durch die Gemeindevertretung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(12) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Nachfolger für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder (ausgenommen Gemeindeführer/in und Stellvertretung) werden für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes gewählt.

(13) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister), der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband durch den Gemeindeführer/die Gemeindeführerin mitzuteilen.

(14) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

### **§ 13**

#### **Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie deren Beauftragte und geladene Gäste teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) und dem Kreisfeuerwehrverband schriftlich anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerin/ den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister einzuhalten.

## **§ 15 Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzbekleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuertechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr (der Gemeindeführer/die Gemeindeführerin oder ein/e durch ihn/sie benannte/r Beauftragte/r) hat ein Inventarverzeichnis über die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke anzulegen und fortzuführen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Feuerwehr.

## **§ 16 Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreiswehrlührerin/ dem Kreiswehrlührer über die Gemeinde mit Unterschrift der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und der/des Sicherheitsbeauftragten anzuzeigen.

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Gemeinde (die Bürgermeisterin/den Bürgermeister) zulässig.

**§ 18**  
**Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

**§ 19**  
**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Satzungsänderungen erfolgen nach Absprache mit der Gemeinde (der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch die Gemeindevertretung.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.1990 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 01.04.2022



  
\_\_\_\_\_  
Gemeindewehrführer/in

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

